

Satzung

des Vereins "Trägerverein für das Landschaftsinformationszentrum Wasser und Wald
in der Gemeinde Möhnese e. V."

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein für das Landschaftsinformationszentrum Wasser und Wald in der Gemeinde Möhnese". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Trägerverein für das Landschaftsinformationszentrum Wasser und Wald in der Gemeinde Möhnese e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Möhnese.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 1. Information der Besucher (Gäste und Einheimische) über wesentliche Besonderheiten des Raumes zwischen Möhne und Ruhr, vorzugsweise über Fakten und Zusammenhänge in Verbindung mit den Themenkomplexen „Wasser und Wald“.
 2. Werbung für den Natur- und Umweltschutz; Förderung der Umwelterziehung in der meist besonders empfänglichen Situation von Urlaub, Freizeit und Erholung; Anregung für natur- und umweltfreundliches Verhalten in der freien Landschaft; Weckung von Verständnis für Landschafts- und Naturschutzgebiete, Naturschutzprogramme des Landes, Erfordernisse der Forst- und Wasserwirtschaft sowie der Jagd und Hege.
 3. Beratung der Besucher im Hinblick auf Wanderwege und Wanderziele, auf Teilnahme an geführten Exkursionen und Besichtigungen, auf geeignetes Kartenmaterial und heimat- und naturkundliche Literatur über den Bereich des Arnsberger Waldes und des Haarstrangs.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks richtet der Verein das "Landschaftsinformationszentrum Wasser und Wald" in der Gemeinde Möhnese ein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Vermögensbildung ist zulässig, soweit sie der satzungsgemäßen Geschäftsführung und/oder dem zeitlichen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben dienlich ist. Der Verein kann Rücklagen gem. § 58 Ziff. 7 AO für einen Zeitraum bis zu drei Jahren zur Finan-

zierung von satzungsmäßigen Vorhaben sowie für periodisch wiederkehrende Ausgaben bilden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt. Dieser ist nur am Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b) durch Ausschluß. Ein Mitglied kann aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht binnen drei Wochen nach der zweiten Mahnung nicht nachkommt. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt. Über einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod.
 - d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 4

Beitrag, Entgelt

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erlassen.

Die Beitragshöhe kann gestaffelt und für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.

- (2) Der Jahresbeitrag wird zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Fachbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muß mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Auf den Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und in dem Einladungsschreiben bekanntgegeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens ein Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht diese Satzung oder in Ermangelung einer Satzungsregelung das Gesetz etwas anderes vorsehen.
- (7) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (9) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch Dritte bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (10) Der Vorstand kann im Falle der Dringlichkeit eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Beschlußgegenstand ist den Mitgliedern durch einen eingeschriebenen Brief oder durch Telefax mitzuteilen. Die Mitglieder können ihr Votum schriftlich binnen 14

Tagen seit Mitteilung des Beschlußgegenstandes gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgeben. Ein Antrag gilt bei Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von zwei Vorstandsmitgliedern unverzüglich nach Ablauf der Abstimmungsfrist festgehalten. Die Stimmen sind zusammen mit der Niederschrift bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern binnen 14 Tagen seit Ablauf der Abstimmungsfrist mitzuteilen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über solche Angelegenheiten des Vereins, die durch Gesetz oder Satzung übertragen sind. Sie entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt werden.
- (2) Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan einschl. Stellenübersicht
 - Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht kraft Amtes berufen sind
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils ein Geschäftsjahr und Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Fachbeirates

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einsetzung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Je eines der Mitglieder des Vorstandes wird auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Möhnesee und des Vorstandes des Heimatvereins Möhnesee von der Mitgliederversammlung gewählt; vier weitere Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende des Fachbeirates ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter des Vereins. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Ihm obliegt die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Vertretung

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern. Von diesen sind jeweils der Vorsitzende, bei Verhinderung desselben dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 11

Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat wird durch die Mitgliederversammlung bestellt und sollte aus mindestens sechs Vertretern der folgenden Fachdisziplinen bestehen:

Naturschutz, Umwelterziehung, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturpark-Aufgaben, Fremdenverkehr.
- (2) Die Hauptaufgabe des Fachbeirates ist die Ausführung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzeption. Er arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen.

§ 12

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Kostendeckung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan.
- (3) Die Kosten des Vereins sind grundsätzlich durch Beiträge, Zuschüsse Dritter und Entgelte abzudecken.

- (4) Der Jahresabschluß ist bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Der geprüfte Jahresbericht ist der Gemeinde Möhnesee vorzulegen.

§ 13

Auflösung, Schlußbestimmung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Möhnesee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 einsetzt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder beim Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke.

Beschlossen am 11. November 1992 (Gründungsversammlung).

Eintrag ins Vereinsregister Amtsgericht Soest VR 788 am 9. Februar 1993.

Ergänzung bzw. Änderung des § 8 und § 10 gemäß Beschluß der

Mitgliederversammlung vom 26. Januar 1993 bzw. des § 5 und § 6, Abs. 5 gem.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. März 1998.